

Verein PROFISECTAS

Statuten

vom 26. März 2019

1. Name und Sitz

Unter dem Namen PROFISECTAS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am der Ausserfeldstrasse 9 in 5036 Oberentfelden AG.

2. Zweck

Der Verein bezweckt Betriebe der Kosmetik Branche und ähnlich gelagerter Unternehmen zu unterstützen und zu beraten in Fragen der Hygiene, Sicherheit, Konformität der Geräte und Einrichtungen und deren Gebrauch, mit dem Ziel, Risiken und Schadenfälle zu vermeiden. Auch sollen Qualität und Effizienz der angebotenen Leistungen gesteigert werden

Hierzu stellt der Verein Experten zur Verfügung die Prüfungen und Beratungen vor Ort vornehmen und die Betriebsleiter über ihre Erkenntnisse informieren und Lösungen aufzeigen. Der Verein unterstützt die Mitglieder bei der Umsetzung von Vorschriften und Weisungen und kann, in Streitfällen, die Mitglieder unterstützen.

Der Verein bietet den Mitgliedern Ausbildung, Training, Beratung und andere Leistungen an, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.

3. Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Sponsoren
- Ehren- und Freimitglieder
- Experten und Berater

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied mit Stimm- und Wahlrecht kann jede natürliche

oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Juristische Personen haben einen Vertreter zu bezeichnen der ins Mitgliederverzeichnis aufzunehmen ist.

b) Passivmitglieder

Passivmitglied ohne Stimm- und Wahlrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat aber nicht Aktivmitglied werden will oder kann.

c) Sponsoren

Sponsoren sind natürlich oder juristische Personen die den Vereinszweck unterstützen aber nicht Mitglied werden wollen oder können.

d) Ehren- und Freimitglieder

In diese Kategorien können Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die dem Verein besondere Dienste erbracht haben oder, die Kraft Ihrer Stellung und Beziehungen, die Ziele des Vereins fördern und unterstützen können.

Den Mitgliedern dieser Kategorie steht das ordentliche Stimm- und Wahlrecht zu, auch können sie in den Vorstand berufen werden. Sie sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

e) Experten und Berater

Es können, als Experte oder Berater, natürliche oder juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden die mit Ihren Erfahrungen und dem technischen Wissen die Ziele des Verein unterstützen können.

Mitglieder dieser Kategorie zahlen keine Beiträge und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Beiträge

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Sponsoreneinnahmen
- Gebühren für Expertisen, Kurse, Schulungen etc.
- Zuwendungen aller Art

a) Beiträge der Aktivmitglieder

Die Generalversammlung setzt jedes Jahr die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest. Die Versammlung kann auch beschliessen, dass keine Beiträge erhoben werden. Die Generalversammlung kann für Neumitglieder eine

Aufnahmegebühr beschliessen.

c) Beiträge Sponsoren

Für Sponsoren schliesst der Verein individuelle Vereinbarungen.

d) Übrige Einnahmen

Der Verein kann Veranstaltungen, Kurse, Schulungen oder andere Aktivitäten durchführen und dafür Teilnahmegebühren erheben. Ausserdem ist es dem Vorstand überlassen, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen sofern diese dem Vereinszweck dienen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und Erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dem Mitglied steht das Recht zu den Entscheid an die Generalversammlung weiterzuziehen. Bezahlte Beiträge werden pro Rata zurückerstattet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr vor dem 31. März einzuberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens

4 Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgend unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung von Ausschlussrekursen
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren

An der Generalversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Alle nicht stimmberechtigten Mitglieder und geladene Gäste können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier

Die Generalversammlung kann, weitere Vorstandsmitglieder ernennen und ihnen besondere Funktionen übertragen.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

10. Vorstand

Der Vorstand führt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Der Vorstand kann andere Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, mit bestimmten Aufgaben betrauen und ihnen die dafür notwendigen Vollmachten erteilen.

11. Revision der Jahresrechnung

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Ohne Revisionsbericht darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nicht genehmigen.

12. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

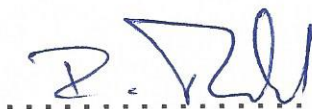
Sind an der Generalversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Institution die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ist eine solche nicht vorzufinden ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. März 2019 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Der Vorsitzende



Der Protokollführer

